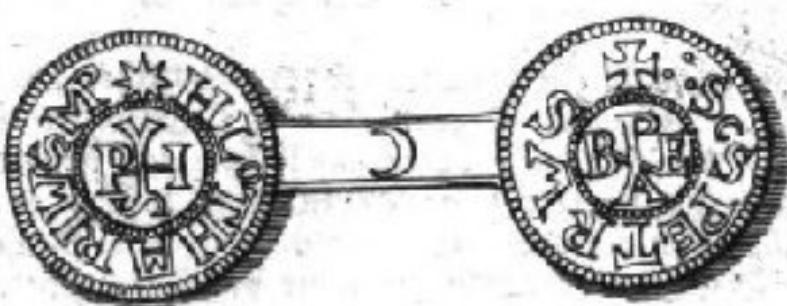


Der Wöchentlichen Historischen Münz-Gelustigung

39. Stück

den 25. Sept. 1748.

**Ein Römischer Silberling des Kaisers LO-
THARII, mit des Pabsts Benedictus III. Nahmen,
von A. 855. womit das Mährchen von dem damaligen für ein
Weib ausgegebenen P. Johann VIII. gänzlich ver-
nichtet wird.**



I. Beschreibung desselben.

 Die erste Seite enthält in dem Umkreis nach einem achtstrahligen Stern den Littul: HLOTARIUS MP. das letzte Wort wird nur durch das M. abgebildet. Dieses Buchstabens erstet Strich soll auch das I abgeben, und an dessen letzten Strich ist die obere halbe Rundung des Buchstabens P angesetzt, mithin bedeutet dieses die zween Buchstaben I und P. auch in sich fassende M. so viel als IMP. was ist: Imperator. In dem rund eingefassten Mitterraum stehen die vier kreuzweise gesetzten Buchstaben des Worts PIVS, das zum Kaiserlichen Littul gehörte.

Auf der andern Seite ist nach einem Kreuze und brey als 1. und 2. stehenden Puncten umher zu lesen: S c S. (Sanctus) PETRVS, und in der mittlern Rundung befindet sich der aus den fünff auch ins Kreuz gesetzten Buchstaben B. N. E. P. A. bestehende Nahmenszug BeNEDictus PApa. Der von dem B zu dem E gehende schriffe Strich bedeutet das N.

2. Historische Erklärung.

Das durch den reichen Beitrug vieler Söhner und Freunde der alten und neuen kleinen Münzsorten von dem Herrn Prof. D. Joachim mit grosser Uebersicht und Fleiß loblich fortgesetzte sehr beliebte und nützliche Groschen-Cabinet hat vielen Münzliebhabern die Augen und das Verständniß von dem wahren Werth und

und sonderbahren Nutzen der alten zweipfennigen Pfennige oder Denariorum aus der mittlern Zeit geöffnet, die man vorhin wenig geachtet und sehr vernachlässigt, weil man sie für unerkenntlich gehalten, und auch ihre schlechte und unformliche Gestalt insgemein vielen nicht hat gefallen wollen. Die Franzosen, Engländer, Dänen, Schweden und Italiener haben sich hierbei verständiger erwiesen, und zum Beweis ihrer Alterthümer und Geschichte verglichen unansehnliche Münzen sehr wohl anzuwenden gewußt. Joseph Graf Garampi von Rimini hat uns in der zu Rom A. 1749. in 4. gebrauchten Dissertation *de Nummo argenteo Benedicti III. Pont. max.* davon abermals eine schöne Probe gegeben, und dabei die lächerliche und abgeschmackte Fabel von der Johanna Papilla gründlich widerleget. Es hat mir davon ein guter Freund H. B. d. S. einen Abdruck in Stanniol gezeigt, der sich sehr beflossen hat, bey seinem Aufenthalt in Rom, von vielen verglichenen alten Denariis Abdrücke zu sammeln. Ich will daher diesen Bogen mit einem zuverlässigen Auszug aus belobter Dissertation, an statt meiner eignen Arbeit anfüllen, der dem vortrefflichen Nutzen eines solchen alten Silberlings sehr bestärken, und den hartnäckigen Vertheidigern obgedachten unverschämten Wahrgegenst gnugsam das Maul stopfen wird.

Bemeldter Graf hat diesen ungemein raren päpstlichen Denariunt, wie er ihn nennt, bey dem R. P. Gregorio Pignatti, einem Priester des Camaldulenser Ordens, angetroffen, derselbe hat, da er als Procurator generalis seines Ordens zu Rom gestanden, sich sonderlich angelegen seyn lassen, eine selectam seriem Nummorum pontificiorum zusammen zu bringen. Vignoli, Floraventes, und Scylia, die sich doch alle Mühe gegeben haben, die päpstlichen Geldsorten auszuspüren, sind nicht so glücklich gewesen, denselben zu Gesichte zu bekommen, als wie gedachter Graf.

Dass derselbe ächt sey, wird daher bewiesen, weil das Silber, die Züge der Buchstaben, die ganze Gestalt, Größe und Dicke derselben mit jenen Denariis dieses P. Benedicti III. die bey dem Ritter Franc. Vitorio vorhanden sind, ganz genau übereintreffen. Beide führen gleiches Gepräge. Auf der einen Seite steht LVDOVICVS. IMP. und in der Mitte PIVS in obbeschriebener Form. Auf der andern sieht man in Umkreys C. C. PETRVS und in der Mitten das vorher angezeigte Monogramma des P. Benedicti. Diese vollkommene Übereinstimmung bewähret satsamt, dass derselbe für ächt zu halten ist.

Nach dem Vorzeigen Spanheims, Lenfants und Vignole soll jüdischen dem A. 854. den 1. August gestorbenen P. Leo IV. und dem nicht vor dem September des Jahres 856. erwehlten P. Benedicti III. die eingeschobene so berüchtigte Frau Päpstin Hanchen gesessen haben. Dass dieses unmöglich seyn kan, erweiset der Graf Garampi aus dem vorgelegten Denario folgendermassen unwiebersprechlich.

Dessen Hauptbeweis gründet sich vornehmlich auf die ganz genau und sicher bestimmte Zeit, so wol wenn der P. Leo IV. gestorben, als wenn der P. Benedicti III. erwehlet worden iss. Davon muss Tag und Jahr richtig angegeben werden. Dieses geschicht von dem Graf Garampi zulänglich.

Anastasius bibliothecarius, oder wer der alte Lebensbeschreiber seyn mag, mels dat, dass der P. Leo IV. A. 855. den 17. Juli verschieden iss. Dieser Tag ist auch dessen Namensfesttag in dem Breviarium Romano gewidmet. Der Epistole des Petrus

finias

tinianischen Jahrbuchs, das sich mit dem 882sten Jahre endigt, hat in folgender Anzeige dieses Sterntages Anno DCCCLV mense Augusto Leo apostolicæ sedis Antistes defunctus est, eique Benedictus successit, die Worte XV. Kalendas wegglelassen.

Nach der Verordnung des P. Bonifacius III. von A. 607. soll die Wahl eines Nachfolgers auf dem Röm. Stuhl den dritten Tag nach der Beerdigung eines Papstes angestellte werden. Aljo schreibt Anastasius von ihm: *Fecit constitutum in ecclesia R. Petri - - sub anathemate, ut nullus pontifice vivente, aut episcopo civitatis suæ præsumat loqui de successore, aut partes sibi facere, nisi tertio die depositionis ejus, adunato clero & filiis ecclesiaz, tunc electio fiat, & quem quisque voluerit habebit licentiam eligendi sibi sacerdotem.* Eben dieser Geschichtschreiber meldet, daß derselben nach dem Tode P. Leons IV. gehörig nachgelebet worden. Die Geistlichkeit und Vorsteher des Römischen Volks erwehnten unverzüglich Benedicen III. an derselben Stelle zum Papst, und überschickten den Wahlbrief durch ihre Gesandte an die beyden Kaiser Lotharii und Ludwigen, Vater und Sohn, gebührendermassen zur erforderlichen Bestätigung. In einigen Abschriften obbeschriebenen alten päpstlichen Geschichtsbüchern, die in der Königl. Magazinischen, Thaurischen und Fabriktischen Bibliothek sind aufzuhalten worden, ist daher nach dem Hincrit P. Leons IV. zu lesen: *Cessavit episcopatus mensis II. dies XV.* womit auch übereinstimmet ein A. 855. angefangenes und bis auf den P. Benedict VII. A. 984. fortgesetztes und in dem Cœnobio Farfensi befindliches Verzeichniß der Päpste, darinne folgendes angemerkt ist: *Leo III. ann. 8. m. 3. d. 6. Cess. m. 2. d. 15.* hieraus erschen wir die Zeittänge, die hingegangen ist, bis die Römische Abgesordnete mit der Kaiserl. Genehmigung der Wahl Benedicti sind wieder heimgekommen. Ehe konte die Consecration nicht geschehen, und ehe war Benedict noch nicht Papst. Der Wahlbrief war zwar an beyde Kaiser mit dieser Aufschrift gerichtet: *Invictissimis Hlothario & Hludovico Augustis.* Der Vater Lotharius war aber im Sept. A. 855. in das Kloster Prüm gegangen, und hatte seinem ältesten Sohne Ludwigen die Römische Kaiserl. Würde gänzlich überlassen. Er hatte seine grosse Blutschulden daselbst nicht lange abbüßen können, sondern war den 28. Sept. aus dieser Welt vor dem Richterstuhl Gottes abgefördert worden. Der Brixianische Annalist, und das Todenregister des Kl. Lautesheim in des Schannats *Vindem. liter. p. 23.* sagen, derselbe sey Quarto Kal. Oct. gestorben. Petrus Bibliothecarius aber, daß im IX. oder X. Jahrhundert geschriebene Fuldische Diptychon, und daß A. 882. verfertigte Necrologium monasterii sanctimonialium Romaricensis, das mit den Klöstern Prüm, Malmedy, Stablo und Murbach in Brüderschaft gestanden ist, seien III. Kal. Oct. obiit Dominus Lotharius Rex. Dieser anscheinende Unterschied wird dadurch verglichen, daß man dafür hält, R. Lotharius ist den 28. Sept. verschieden, und den darauf folgenden 29. beigesetzt worden. Denn in vielen Todenregistern wird nicht der Sterbe, sondern der Begräbnistag angemerkt, darnach richtete man sich hernach in der Stiftung des gewöhnlichen Jahrestags für die Seelenuhe des gestorbenen. Daß dieser Kaiser dem P. Leo bald auf der Todesbahne nachgefolget ist, betauret das von selbiger Zeit vorhandene Klaglied in Baronii annal. ad A. 855. n. 50. also:

O quanto premitur Roma dolore
 Praeclaris subito patribus orta:
Infirmata prius morte LEONIS
 Nunc, AVGSTE, tuo funere languet.
 Luge, Roma, tuum nomen in umbris,
 Et defuncta DVO lumina luge.

Nic. Alemannus hat sehr geirret, daß er *de Pariet. Lateran. p. 124.* diese Websflage von dem Absterben des P. Leo III. und R. Carls, des grossen ausleget. Denn dieser verschied A. 814. den 28. Januar. und jener nach zwey Jahren A. 816. den 12. Jun. Das Klaggeschrey meldet hingegen, der Papst Leo sey vorher, und der Kaiser heinach zu gleicher Zeit gestorben. Es hat den Alemann eine falsche Abschrift verführt, in welcher gestanden:

Infirmata pii morte Leonis

Der Graf Garampi hat aber den 3827. Codicem der Vaticanischen Bibliothek nachgesehen, aus welchem Baronius diesen Leichengesang genommen hat, und darin deutlich geschrieben gefunden

Infirmata prius morte Leonis.

Nicht weniger ist des A. 875. gestorbenen Bischofs zu Vienne Ado Beystimmung sehr wichtig, der in seiner Chronicke schreibt: *Leone P. R. obiunte Benedictus in sede apostolica substituitur, jam tamen defuncto Lothario Imp.*

Das Jahr und Tag da P. Leo IV. die Augen geschlossen, und P. Benedict die Nachfolge bekommen, und R. Lotharius auch das zeitliche gesegnet hat, sind aus den tüchtigen Zeugnissen nun feste gesetzt, und richtig angezeigt worden. Gernet ist zu vernehmen, wie die gesuchte Kaiserl. Bestätigung dieser Wahl erfolget ist.

Die Abgeordnete deswegen von der Römischen Geistlichkeit und Volcke segten ihre Reise nach den Kaiserl. Hoflager zu Pavia fort. Unterwegs fehreten sie bey dem Bischof Arsenius in Gubin ein. Dieser preisete ihnen den bey sich habenden Priester Anastasius, welchen P. Leo wegen seiner vielen Schandthaten aus Rom verbannet, und der priesterl. Würde entsehet hatte, zum Papst an. Sie fanden R. Ludwigen allein zu Pavia vor sich, getraueten sich aber nicht von ihrer Anweisung abzuweichen, sondern überlieferten dem Kaiser den Bericht von der Wahl Benedict's. Derselbe fertigte sie mit einem Schreiben an denselben bald wieder ab, und schickte ihnen seine Gesandten zur Confirmation desselben auf dem Fusse nach. Obgleich die zurück gekehrte Abgeordnete dem erwählten Benedict, die Kaiserl. Versicherung von seiner Confirmation behändigt hatten, so waren sie doch so schalkhaft, daß sie den Kaiserl. Gesandt-n, unter dem Vorwand dieselben mit gebührender Ehrebitung einzuholen, bis nach Horte entgegen giengen, bey ihnen, auf die Verhezung obgedachten Bischofs Arsenius, dem P. Benedict sehr anschwärzten, hingegen den Hofsgeist Arastasius dergestalt anlobeten, daß dieselben gleich nach ihrem Eintritt in Rom erstlich die Peterskirche, hernach die Papstliche Wohnung in Lateran einnahmen, und den ihnen so gehässig gemachten Benedict daraus in die Verbassit sezen ließen. Dieser Sturm währete aber nur drei Tage. Die Römische Geistlichkeit und vornehmste Bürgerschafft behauptete, daß es bey der Wahl Benedict's rechtmaßig zugegangen, und er unschuldig verklummet worden. Weil der Kaiser in dem den an ihn abgeordneten mitgegebenen Schreiben

ben dieselbe auch schon gebilligt hatte, und die Kaiserl. Gesandte befahlten waren, Benedicten einzuschéen, so ließen sie sich doch eines bessern überreden, befreyen am dritten Tag Benedicten der Verhaft, und vollstreckten den 29. Sept. A. 855. bessern Einschung mit gewöhnlichen Gepräuge.

Bey allen diesen Vorgang konnte wegen der weiten Entfernung des Klosters Prüm von den Alpen das baselbst den 28. Sept. bemeldten Jahres geschehene Absleben des R. Rothars in Italien unmöglich kundhabe worden seyn, wenn man auch einen durch die Lusse streichenden geflügelten Mercur darzu gebraucht hätte. Man wusste davon den 7. Octobr. noch nichts in Rom, wie aus dem Dato des Privilegii zu ersehen, daß dieser P. Benedict super electione Abbatis monasterii Corbejensis & rerum suarum libera possessione austerrigen lassen, das also lautet: Datum Nonas Octobrias per manum Theophylacti secundi cerii S. sedis apostolicæ, imperantibus Dominis nostris piissimis Augustis, Hlothario a Deo coronato magno Imperatore anno tricesimo nono, & P. C. h. e. Postconsulatus ejus anno tricesimo nono, sed & Hlodovico, novo Imperatore ejus filio, anno septimo, indictione quarta. In Duplet. antiqu. mon. S. Diomysii Lib. II. c. 6. p. 453. und Mabillon. de re dipl. tab. XLVII. & annal. Ord. S. Bened. Lib. 34. §. 89. das 39ste Regierungsjahr R. Rothars wird von A. 817. und das siebende R. Ludwigs von A. 849. an, in diesem Dato gerechnet, in diesen Jahren sind die Kaiser in die Gemeinschaft der Kaiserl. Würde von ihren Vätern aufgenommen worden, wie Pagi in Crat. Baron. aus dem annal. Lambec. ad a. 817. & 21. und ad a. 844. n. 4. und Mabillon de re dipl. Lib. V. p. 440. erwiesen haben. Aus eben dieser Unwissenheit ist es geschehen, daß der Kaiserl. Münzmeister zu Rom auf unsern Denarium noch R. Rothars Namen gesetzt hat. Weil auch Benedict darauf PAPA betitelt wird, so folgt daher, daß gleich nach dessen Consecration der Denarius ist geschlagen worden. Denn dieselbe, und nicht die bloße Wahl, gab ihm den Rahmen des Pabsts, oder des Bischofs, und wurde er vor derselben nur electus, designatus, vocatus futurisque per Dei gratiam humilis apostolicæ sedis antistes und minister genennet, nach der Verordnung des Pontificalis Rom. tit. de conject. episcop. §. 52. welches auch viele Exempel beweisen.

Da alle dasjenige, was zur Erläuterung dieses vorgelegten Denarii ist angeführt worden, auf der auszureichenden Beweishümern hergeleiteten richtigen Zeitrechnung beruhet, so kan in dem Zwischenraum von 75. Tagen, die sich von dem Tode P. Leo IV. bis auf die Einsetzung P. Benedict's verlaufen haben, unmöglich die Frau Päbstin Johanna eingeschoben werden, man wolte denn von der Gerechtigkeit seyn und aller historischen Wahrheit unvernünftig widersprechen.

Spanheim und sein Anhang suchen sich zwar mit einer andern Zeitrechnung zu behelfen, und behaupten P. Leo IV. wäre den ersten Aug. A. 854. gestorben, und P. Johannes VIII. wäre ihm noch selbigen Monat gefolget, hätte 2. Jahr und ein nem Monat bis im Sept. A. 856. die päpstliche Würde gehabt, und nach ihm wäre P. Benedict III. gekommen. Der Gr. Garampi hat aber den Grund dieser falschen Meinung dergestalt entdecket, daß gar nichts mehr dagegen kan eingewendet werden, als nur von denjenigen die mit schen Augen blind seyn, und an ausgedachten dummen Fabeln einen bessern Geschmack, als an wahren Geschichten finden wollen.

Die nachher vorhandenen älteste Schriften bewähren aufs deutlichste, daß P. Benedictus III. des P. Leo IV. unmittelbarer Nachfolger gewesen ist, und melden von dem zwischen ihnen fälschlich eingeschobenen P. Johannes VIII. nicht ein Wort. In den Schlüssen des 14. Monate nach P. Benedictus III. im Junius A. 859. gehaltenen Versammlung der Bischöfe zu Toul lesen wir in *T. VIII. Concil. p. 695. edit. Paris.* folgendes: *De qua reverentia salubriter a vobis & gente vestra Metropolitano impendenda tempore Nomenoii Ducis, & reverendissimi Pape Leonis & Successoris eius Benedicti scripta docuerunt.* Der Erzbischoff zu Rheims Hincmarus schreibt *ep. 26.* an dem Papst Nicolas I. *Missos meos cum litteris Romam direxi, quibus in via nuncius venit de obitu Pape Leonis: pervenientibus autem Romam cum praeferatis litteris Dominus nomine & gratia Benedictus, mihi, quod nostris, privilegium inde direxit.* Diese Stelle wird aus dem A. 866. den 6. Dec. darauf an die Bischöfe des Synodi III. zu Soisson erlassenen Briefe P. Nicolas vellends sogleich erläutert: *Interea apostolicæ sedis pontifex Leo, qui fratris Hincmari propositum noverat, ab hanc luce subtrahitus erat: quumque sanctæ memorie Benedictus, vir apostolicus ei successisset in ordine pontificatus, rursus Hincmarus arma præparat.* vid. cit. Tomus Concil. p. 845. In der Bibliothek S. Marci zu Florenz ist in einem zu Ausgang des IX. Jahrhunderts mit Longobardischen Buchstaben auf Pergamament geschriebenen Buche ein Verzeichniss der Neapolitanischen Bischöfe anzutreffen, in welchem dieses aufgezeichnet ist: Athanasius Episc. sed ann. XXII. mens. VI. dies XXIII. Fuit temp. Leonis & Benedicti, Nycolai Adriani Pap. & Michaelis & Basili Imp. Dieses sind lauter überzeugende Beweishümer von der unmittelbaren Nachfolge P. Benedictus III. auf dem P. Leo IV. dieselben sind nicht aus den Römischen Bibliotheken und Archiven entlehnt. Vid. Franc. Blanchioi in *proleg. ad Tom. II. Anastasii Vatic. edit. LXI.*

So wenig demnach erwiesen werden kan, daß ein Papst, mit dem Rahmen Johann VIII. zwischen dem P. Leo IV. und P. Benedictus III. zu Rom gewesen ist, aller andern schändlichen Unstädte von demselben zu geschweigen; eben so wenig kan uns Lutheranern beygemessen werden, daß wir zur Schmach und Schande des Römischen Stuhls die Zabel von demselben sollen aufgebracht haben. Ich wolle diese Aufbürdung unbelesenen Römern zu gute halten, da aber auch der jegige so hochgelehrte Papst Benedict XIV. in *Lib. III. c. 10. n. 3. & 4. de Servorum Del beatificatione* gedusser hat, der Meinung bestimmen: *Hanc fabellam ex Luthera-norum stabulis erutam impressis Martini Poloni codicibus per magnam vel inscitiam, vel impostaram, insertam fuisse, so will ich antigo nicht die Menge dexter Sriben-ten aus mancherley Motiven zusammen haussen, die Idagist vor dem Ausbruch der Evangelischen Lehre durch D. Luther, sich mit dem P. Johann VIII. belustiget haben; sondern mich nur auf den A. 1317. seine Historie schreibenden Ptolomæum von Lucca heruffen, der den Papst in folgenden Bericht sattsam widerlegt: In hac ordinatione Pontificum oritur discordia circa chronicarum scriptores, quia omnes, quos legi, preter Martinum, tradunt post Leonem III. fuisse Benedictum III. Martinus autem ponit Joannem Anglicum VIII.* Wie kan denn also gesagt werden, daß die Lutheraner des Martini Poloni Echtonick mit dem P. Johann VIII. verschäflicht habben, da schon Ptolomæus von Lucca denselben darinne angetroffen hat. Der Abbt Vignoli meldet in der Vorrede des von ihm herausgegebenen *Libri Pontificalis,* qui vulgo

valgo sub Anastasi nomine circumfertur von einem in der Vaticanischen Bibliothek sub n. 3762. verhandenen Codice dieses Buchs, welchem beygeschrieben ist, daß solchen Petrus Guillermus Bibliothecarius habe A. 1142. abgeschrieben, folgendes zu unsern Gegenbeweis sehr gutzugesches: Prope finem vitæ Leonis IV. posteriore ac minutiore charaktere addita fuit Joanne Papissæ fabula, quæ inferiore paginæ adversæ folii 124. marginem implet. Ex quo putidam istam & anilem ciusdem papissæ fabulam ante annum saltum 1142. quo liber scriptus dicitur, hoc est, post trecentos fere annos Leonis IV. morte, cui, Benedicto III. proximo illius successore posthabito, eam proxime successisse faciunt, nondum ab ignaro prorsus chronologicæ Rom. Pontificum historiæ excogitatam fuisse, liquet. Niemand wird sich vorstellen können, daß dieser in Italien A. 1142. geschriebene Liber pontificalis jemahls in eines Lütheraners Hand gefommen, und aus dessen Feder dieser Zusatz geflossen wäre. Ich beschulbige vielmehr die Italiener, daß sie die ärgerliche Sage von der Päpstin Johanna ausgebracht haben. Wie vielmals die Römer selbst sehr übel mit ihren Bischöfen verfahren, und wie arg sie denselben mit Worten und Werken begegnet haben, melden die Geschichte umständlich. Je größere Vorzug, ge und Ehre sich die Geistlichkeit zugeeignet hat, jemehr ist die Welt bestissen gewesen derselben ein Kläppchen anzuhängen. Die ungebührliche Aufführung des Cleri, die zum allgemeinen Verderben endlich ausschlug, worüber heftige Klagen von frommen Leuten erhoben wurden, und wodurch der geistliche Stand geschändet ward, gaben den Katholiken noch mehr Unlaß, denselben nicht zu schonen, und auch die schlimmsten Dinge denselben zuweilen anzudichten. Dadurch ist auch die Hirngeburth der Päpstin Johanna geschehen, damit man der mit so ungemeiner Ehre, Macht, Ansehen und Vorzug angemachten St. Petersstuhlfolge der Römischen Bischöfe hat spotten, und solche verdächtlich machen wollen. Auf den noch übrigen kleinen Raum dieses Bogens kan ich die ältesten in Italien geschriebenen Bücher nicht anführen, in welchen man die Pathen dieser daselbst ausgeheckten päßtl. Hirngeburth häufig antrifft. Gnug aber daß dieselbe nun vertilget ist.

Es sind noch drei Fragen zur Erläuterung unsers Denarii mit wenigen zu beantworten, nemlich 1) warum R. Lotharius darauf PIVS genannt wird? 2) warum S. PETRVS auch darauf steht? und 3) ob derselbe für eine Kaiserliche oder Päpstliche Münze zu halten sey?

Auf die erste Frage melde, daß zwar R. Lotharius, wegen bes übeln Verfahrens mit seinem Vater, und die erregte blutige brüderliche Uneinigkeit, gar nicht fromm genannt zu werden verdienet hat, so war doch bieses ein gewöhnlicher Titul der kaumak den Kaisern unter andern Ehrentituln beygelegt ward, wie aus den Formulis libri diurni Rom. Pontific. und den Datis Diplomaticum zu ersehen ist, daher ist solcher auch in der Grabschrift dieses Kaisers zu lesen:

Continet hic tumulus memorandi Cæsaris ossa

HLOTHARII magni Principis atque p[ro]p[ter]is

Was die andere Frage anbelangt, so ist wohl aus keiner andern Ursache St. Peters Rahme in dem Sepsidge ausgebracht worden, als weil von dieser apostolischen Sonne der päßtl. Monb allen seinen Glanz herleitet. Was der Pabst thut, anordnet, und befiehlt, geschicht in Ramen St. Peters. Wer den Pabst antastet, der lastet den heil. Peter an. S. Peter ist die vorgesetzte grosse Ziffer, welche die päßtl.

Rolle

Musste zu Millionen und Milliarden machen. Weil mit St. Peters Nahmen der Christenheit die Augen am meisten sind geblendet worden, so ist deswegen auch auf den bisher zum Vorschein gebrachten in Rom geschlagenen 50. Kaiserl. Münzen bessere niemahls weggelassen worden.

Die dritte Frage habe ich zwar schon im 45. Stücke des XIX. Theils p. 354. genügsam beantwortet und zureichend erwiesen, daß der Kaiser und nicht der Pabst, zu selbiger Zeit das Münzrecht in Rom gehabt hat, es ist aber doch den beswegen gemachten Einwürfe des Gr. Garampi in Cap. IV. §. III. & IV. p. 85. auch fürzlich zu begegnen; besselbe ist also abgefasset: *Vehementer falli constat Leblancum, qui ex pluribus numinis Rom. Pontificum, in quibus Imperatoris nomen additum legitur, ejus potestatem & summum in urbe imperium arguisse sibi persuaserat. Immo non a Pontificibus, sed ab Imperatoribus ipsis Romæ cūsos fuille, quidem falso existimaverant. Quasi Pontifices Rom. post tot amplas donationes, quibus Imperatorum beneficio locupletati sunt, hoc tantum iure cūdendæ monetæ caruerint, quod vel ipsis ministerialibus Comitibus & vasallis denegari minime solebat. Joannes VIII. dum in canone XV. concilii Ravennatis A. 877. R. E. patrimonia & redditus sacri palatii Lateranensis recenset, præ cæteris monetam Romanam nominat: Nullus quilibet homo petat patrimonia S. N. E. Appia videlicet, Eccl. particum S. Petri, MONETAM ROMANAM Eccl. sed bac omnia in usum salarii sacri palatii Lateranensis perpetualliter maneant, ita ut solitos redditus Eccl. absque contradictione illa perpetualiter persolvant.* En igitur quod Romanæ monetæ redditus ad Pontificem spectarent, proindeque plenam jus in ipsum obtineret. Da der Gr. Garampi glaubet, die Päpste würden unter den von den Kaisern ihnen geschenkten Herrlichkeiten das Münzregal auch bekommen haben, so gesiehet er selbst ein, daß zuvor der Kaiser, und nicht der Pabst dasselbe gehabt hat. Er sagt ferner ohne Beweis, daß solches den Dienst Grafen und Vasallen nicht wäre versagt worden. In den Karolingischen Zeiten ist aber davon kein Exempel aufzubringen. Mit der überlassenen Nutzung der Münze wird nicht zugleich das Münzrecht eingeräumt. Wie oftte haben die Kaiser die Einkünfte von der Münze verpfändet und verschwendet, die Münze selbst aber sich dabei vorbehalten? Alle an die Päpste von den Kaisern ertheilte Schenkungs und Freiheitsbriefe enthalten diese bemerkliche Klausul: *Salva potestate nostra.* Der Gr. Garampi schreibt zuletzte p. 89. *Ex his inferri licet Imperatoris nomen sola honoris & reverentiae causa insculptum fuisse.* Vielmehr aber geschieht es dem H. Peter und dem Pabste zu Ehren, daß der Kaiser ihnen Nahmen zugleich mit dem seinigen auf seine Münzen setzen ließ. König Ludwig in Ostfranken, und Karl, der Kahle in Frankreich, Gebrüder versprachen A. 858. einander die Römische Kirche zu beschirmen, und unter der Bedingung: *ut Romani Pontifices nobis debitum honorem conservent, sicut corum antecessores nostri antecelloribus conservarunt, vid. Baluzius in Capitular. RR. Fr. T. II. p. 208.* Führeten sich die Päpste ehrerbietig, gehorsam, und pflichtmäßig gegen die Kaiser auf, so erwiesen sie ihnen auch alle Ehre, Liebe, Huld und Gnade, bevorab damit zugleich den heil. Peter zu verehren, dessen helleuchtenden Schein der Pabst mit vieler Klugheit zu seiner Verklärung wohl anzuwenden wusste, mit der demuthsvollen Erklärung: *Non mihi, sed Petro.* Wie wir dieselbe aus dem Munde des sehr bescheidenen P. Hadrians IV. vernehmen, als ihm K. Friederich I. den unredchten Steigbügel beim Aufsitzen gehalten hatte, und zwar wie er sich deswegen entschuldigte, *non ex defectu devotionis, sed scientie.* Non enim tenendis strepis magnopere studium dedi. Vid. Arnoldus Luber,

Lib. I. c. 80.